

Aufgrund von § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist i.V.m. § 22 der Elften Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (11. CoBeLVO) vom 11. September 2020, zuletzt geändert durch die Vierte Landesverordnung zur Änderung der Elften Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 9. Oktober 2020 i.V.m. § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) vom 10. März 2010 (GVBl. 2010, 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl. S. 341) erlässt die Kreisverwaltung Neuwied folgende:

Allgemeinverfügung

Die Begründung der Verfügung kann nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung bei der Kreisverwaltung Neuwied, Wilhelm-Leuschner-Straße 9,56564 Neuwied, Zimmer 227, eingesehen werden.

1. Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind mit bis zu 100 gleichzeitig anwesenden Personen unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Ansonsten gelten die Bestimmungen aus § 2 Abs. 3 der 11. Corona-Bekämpfungsverordnung vom 11.9.2020 mit dem dazu erlassenen Hygienekonzept.
2. Veranstaltungen nicht gewerblicher Art mit zuvor eindeutig festgelegtem Teilnehmerkreis sind bis zu 25 gleichzeitig anwesenden Personen auch in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten oder Flächen unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Ansonsten gelten die Bestimmungen aus § 2 Abs. 7 der 11. Corona-Bekämpfungsverordnung vom 11.9.2020 und dem dazugehörigen Hygienekonzept.
3. An allen Schulen im Landkreis Neuwied gilt während der gesamten Schulzeit, einschließlich des Unterrichts, eine Maskenpflicht. Ausgenommen davon sind Grundschulen, die Primarstufe an Förderschulen sowie Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung und Schulen mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung.
4. Für Teilnehmer an Bildungsangeboten in öffentlichen und privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, gilt während der Dauer des Aufenthalts in der Einrichtung eine Maskenpflicht.
5. Das gemeinsame sportliche Training, Wettkampf und Spielbetrieb sind in festen Kleingruppen von insgesamt bis zu 30 Personen zulässig, jedoch ohne Zuschauer.
6. Die Durchführung von Floh- und Trödelmärkten, Spezialmärkten, Jahrmärkten und ähnlichen Märkten mit verschiedenen Waren, ist untersagt. Dies gilt nicht für Wochenmärkte.
7. Die Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Neuwied vom 01.10.2020 wird aufgehoben.
8. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 08.11.2020 außer Kraft.

Hinweise

1. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die angeordneten Schutzmaßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG).
2. Verstöße gegen die Ziffer 2 dieser Verfügung können gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu € 25.000 geahndet werden.
3. Weitere Maßnahmen zur Durchsetzung bleiben vorbehalten.
4. Weitere Maßnahmen und Anordnungen in Bezug auf einzelne Veranstaltungen in Form von Einzelanordnungen bleiben vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Neuwied, Wilhelm-Leuschner-Straße 9, 56564 Neuwied schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei schriftlicher Einwilligung ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist bei der Behörde eingegangen ist. Die Schriftform kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ ersetzt werden. Die E-Mail ist an die Adresse poststelle@kreis-neuwied.de zu senden.

Neuwied, 22.10.2020

gez. Hallerbach

Achim Hallerbach Landrat

¹ Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S.73)